

Satzung

des Vereins der Kleingärtner im Kreisverband der Gartenfreunde Güstrow e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verein der Kleingärtner „Neue Heimat“ e.V. und hat seinen Sitz in Güstrow.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Nummer VR 2853 eingetragen und ist Mitglied des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Güstrow e. V.“.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürgern.
 b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
 c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Gesundheit der Allgemeinheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Erhaltung/ Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.
4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den

städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.

5. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
6. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet und seine ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 € im Jahr.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefällt.
5. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung und der Gartenordnung und Abschluss des Pachtvertrages wirksam.
6. Die Nutzung eines Kleingartens im Verein ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung, den Kleingarten-Nutzungsvertrag und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gartenordnung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb der Anlage kleingärtnerisch zu betätigen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- die jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
- Ökologische Aspekte bei der Kleingartennutzung zu beachten, d. h., es ist sparsam mit Energie, Wasser, chemischen Dünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen.
Bei der Beseitigung von Abfällen sind schädigende Umwelteinflüsse und allgemeine Beeinträchtigungen zu vermeiden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt erfolgt in der Regel mit einer Frist von drei Monaten, jedoch spätestens bis zum 31.10., zum 31.12. des laufenden Jahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung, der Gartenordnung, des Nutzungsvertrages oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Spartenmitgliedern gewissenlos verhält.
 - c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht seinen Verpflichtungen nachkommt.

- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
- b) Kann das Mitglied aus objektiven Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
- c) Der Beschluss zum Ausschluss ist endgültig und schriftlich dem Betroffenen auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Betreffenden, die im Rahmen des Vereins bestehen.
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen hat der Betreffende bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein zu begleichen.

§ 7

Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Revisionskommission

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn Belange des Vereins es erfordern.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich und durch den Aushang mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder und geladene Gäste. Die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter oder einen zu wählenden Versammlungsleiter.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (eine Stimme pro Garten). Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen kompetente Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Kreis- und Landesverbandes haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschluss der Satzung und Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen usw.
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, Grundsatzfragen und Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) jährliche Entgegennahmen und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Vereinfachberater.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Zuruf gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

3. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
4. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d) Beratung von Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Gartenordnung, dem Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Kreis- und Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Die Höhe der Pacht bei leerstehenden Gärten, die von Mitgliedern zusätzlich gepflegt oder bewirtschaftet werden, um den Wildwuchs einzugrenzen, kann nach Ermessen des Vorstandes gemindert werden.

Mitglieder ohne Garten zahlen die Hälfte. Für das jeweilige Folgejahr kann durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage von Verwendungsanalysen eine andere Beitragshöhe festgelegt werden.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 13

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch des Vereins mit den notwendigen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 14

Revisionskommission

1. Der Verein wählt alle zwei Jahre eine Revisionskommission, die aus drei Mitgliedern besteht.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
3. Der jährliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder stimmen. Über die Versammlung zur Auflösung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den Kreisverband der Gartenfreunde Güstrow e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 16

Gartenordnung

Zur Sicherung eines niveauvollen Miteinanders in der Sparte sowie zur Förderung des ökologischen und landeskulturellen Wirkens beschließt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung eine Gartenordnung. Diese kann auf Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verändert werden.

§ 17

Kreis- und Landesverband

Für die Mitarbeit im Kreis- und Landesverband kann durch die Mitgliederversammlung ein Vereinsfreund bestellt werden. Dieser hat konsequent die Interessen des Vereins in diesen übergeordneten Gremien zu vertreten.

Ist dies nicht der Fall, kann ihm das Mandat durch die Mitgliederversammlung auf der Basis eines Mehrheitsbeschlusses entzogen werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzungsänderung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Güstrow in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherigen Satzungen sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Neue Heimat“ e. V. am 22.08.2020 beschlossen.